



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0077-RD 3/2017

Wien, am 24. April 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen vom 14.03.2017, Nr. 12385/J, betreffend Laserlabel für Bioobst und -gemüse

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen vom 14.03.2017, Nr. 12385/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die Anwendung der Laser-Kennzeichnung in Österreich obliegt den Wirtschaftsbeteiligten. Im Rahmen der Vermarktungsnormen steht einer Einführung grundsätzlich nichts entgegen.

Die für die Laser-Kennzeichnung geltenden maßgeblichen Gemeinschaftsnormen sind die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie die Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Mit der Verordnung (EU) Nr. 510/2013 wurde die Verwendung von Farbverstärkern für die Kennzeichnung bestimmter Früchte (z.B. Zitrusfrüchten) gestattet. Diese Art der Kennzeichnung kommt grundsätzlich im Rahmen der Laser-Kennzeichnung zur Anwendung, wenn die Schale von Obst oder Gemüse so beschaffen ist, dass die übliche Laser-Kennzeichnung zu schnell wieder unlesbar würde.

Zu Frage 2:

Einschlägige Studien sind nicht bekannt.



Zu den Fragen 3 und 4:

Vom Standpunkt der Kontrolle, insbesondere im Hinblick auf die Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse, kann mit dieser Methode grundsätzlich eine unverwechselbare Kennzeichnung erreicht werden. Eine klare Unterscheidungsmöglichkeit zwischen konventionell erzeugtem Obst und Gemüse und solchem aus biologischer Erzeugung wäre damit gegeben.

Jede Innovation, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, vom Konsument akzeptiert wird und der Vermeidung von Verpackungsabfällen dient, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der Bundesminister

